

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendtreff „Outback“ des Marktes Neunkirchen a. Brand



§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Der Jugendtreff „Outback“ wird als nichtkommerzielle Einrichtung der Jugendarbeit des Marktes Neunkirchen am Brand betrieben. Betreiber der Einrichtung ist der Markt Neunkirchen am Brand. Die Einrichtung wird hauptamtlich geführt und pädagogisch von der Gemeindejugendpflegerin geleitet.
- (2) Der Betrieb der Einrichtung wird von unterschiedlichen Akteuren sichergestellt, mit denen der Markt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Gebührenordnung eine gesonderte Betreiber- oder Nutzungsvereinbarung abschließt. Die Angebote in dieser Einrichtung werden vom Markt, von gemeindlichen Funktionsträgern oder von Vereinen durchgeführt. Nachfolgend werden alle Personen, die den Jugendtreff in Anspruch nehmen als „Nutzer“ bezeichnet. Die Überlassung der Einrichtung an Nutzer erfolgt im Rahmen der Betreibervereinbarung unentgeltlich. Eine Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer, ganz oder teilweise, an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen, die sich im Jugendtreff „Outback“ einschließlich der Nebenräume und der Außenanlage aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an und leisten den Anordnungen des Leitungs- bzw. Aufsichtspersonals Folge.
- (4) Der Jugendtreff „Outback“ ist eine Einrichtung der kommunalen Jugendarbeit, die nachrangig auch der Erfüllung anderer Aufgaben dient, und zwar:
 - der Erwachsenenbildung (VHS)
 - der Förderung des Ehrenamts
 - der Seniorenarbeit
 - der Vereinsjugendarbeit
- (5) Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken im Jugendtreff beschränkt sich auf Bier und bierhaltige Getränke.

§ 2 Öffnungszeiten und besondere Nutzungsrechte

- (1) Die Öffnungszeiten sind – aus Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Nachbarschaft – für alle Nutzer verbindlich geregelt:
 - Montag bis Donnerstag bis max. 22.00 Uhr
 - Freitag und Samstag bis max. 23.00 Uhr
 - Sonntag bis max. 22.00 Uhr

- (2) Der Markt Neunkirchen am Brand überlässt auf Anfrage einzelne Räume an lokale Vereine, Organisationen und Institutionen, soweit die geplanten Veranstaltungen der Jugendarbeit zuzurechnen sind und der Nutzer eine sog. „§72a-SGBVIII-Vereinbarung“ mit dem Amt für Jugend, Familie und Senioren des Landkreises abgeschlossen hat.
- (3) Der Markt Neunkirchen am Brand vermietet den Jugendtreff Outback nicht an private Personen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Markt als Betreiber der Einrichtung und wird während des offenen Betriebs vom jeweiligen Nutzer ausgeübt. Für den Markt übt in der Regel die Gemeindejugendpflegerin das Hausrecht aus, ansonsten der Erste Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person.
- (2) Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- (3) Der Markt hat jederzeit das Recht, das Hausrecht auszuüben und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer bzw. die von ihm beauftragte verantwortliche Person uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Interessen der Nutzer angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Reinigung und Ordnung

- (1) Für die Unterhaltsreinigung ist der Markt verantwortlich. Die jeweiligen Nutzer hinterlassen die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten ebenso wie die Außenanlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer aufgeräumt und sauber, so wie sie die Räumlichkeiten vorgefunden haben. Bei grober Verschmutzung (dreckige Toiletten, dreckige Oberflächen, klebender und dreckiger Boden) erfolgt eine Sonderreinigung durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzers.
- (2) Die Küche einschließlich benutzter Elektrogeräte, der Thekenbereich, die Tische und der Boden im Jugendtreff sind nach der Nutzung zu reinigen.
- (3) Benutztes Geschirr ist in die Spülmaschine einzuräumen. Vor dem Verlassen der Einrichtung ist die Spülmaschine ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen und das saubere Geschirr muss ordentlich aufgeräumt werden.
- (4) Der Rest-, Biomüll, gelber Sack und Papiermüll in der Küche ist ordnungsgemäß vor Verlassen der Einrichtung zu entsorgen. Der Müll muss vom Nutzer mitgenommen werden.
- (5) Während des Betriebs kontrollieren die jeweiligen Nutzer regelmäßig die Toiletten und das Außengelände und achten darauf, dass nur im ausgewiesenen Bereich geraucht wird (zwischen Garagen und Jugendtreff).
- (6) Kosten und Schäden, die dem Markt dadurch entstehen, dass Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden, trägt der jeweilige Nutzer.
- (7) Alle Nutzer erhalten gegen Unterschrift für ihre spezifische Nutzung einen passenden Schlüsselsatz vom Markt und sind hierfür verantwortlich. Beim Verlassen der Einrichtung sind alle Lichter zu löschen, die Fenster und die Türen zu den Innenräumen zu verschließen. Die Heizkörper im gesamten Jugendtreff sind

nicht zu verstellen und die Gebäudehülle ist vollständig gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

§ 5 Dekorationen und Ausleihe

- (1) Ohne die Zustimmung des Marktes dürfen keine Veränderungen in den Räumen der Einrichtung und an deren Ausstattung vorgenommen werden. Wände und Fußböden dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden.
- (2) Vom Markt zur Verfügung gestellte Ausstattungsgegenstände müssen in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- (3) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Nutzung der Veranstaltungstechnik

- (1) Technische Geräte werden bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand überprüft. Liegen bei der Rückgabe nachweislich Schäden vor, die auf einen unsachgemäßen Gebrauch oder mutwillige Beschädigung zurückzuführen sind, erfolgt eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Nutzers.
- (2) Die gesamte Musikanlage darf nicht verstellt werden.
- (3) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Marktes.

§ 7 Vorbeugender und organisatorischer Brandschutz

- (1) Das Rauchen ist im Einrichtungsgebäude verboten. Für minderjährige Besucher herrscht auf dem gesamten Außengelände der Einrichtung ebenfalls Rauchverbot. Volljährigen Personen ist das Rauchen auf dem Außengelände in dem entsprechend ausgewiesenen Bereich gestattet.
- (2) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, elektrische Verteilungsschränke und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- (3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während des Betriebs unverschlossen sein. Sitzmöbel sind ausschließlich an den Seitenwänden zu positionieren.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Spiritus, Öl, Gas zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu achten.
- (5) Schäden an Rettungswegzeichen, Rauchmeldern, Rauch- und Feuerschutztüren sind unverzüglich der Einrichtungsleitung bzw. dem jeweiligen Nutzer anzuzeigen.

- (6) Im zentralen Veranstaltungsraum der Einrichtung dürfen sich nicht mehr als 110 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Einhaltung dieser Personenanzahl ist vom Nutzer regelmäßig zu kontrollieren, bzw. sicherzustellen.
- (7) Bei Veranstaltungen im Saal müssen mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sein. Im Gruppenraum des Nebenbaus dürfen Aktivitäten parallel zu Veranstaltungen im Saal nur mit einer gesonderten Aufsicht stattfinden.

§ 8 Werbung

Externe Nutzer legen dem Markt das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) vor der Veröffentlichung vor. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichungen im oder am Gebäude berechtigt.

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung von erwachsenen Begleitpersonen gestattet.
- (3) Besuchern, die erkennbar unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, wird kein Einlass gewährt.
- (4) Das Mitführen und Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist nicht gestattet.
- (5) Die Verwendung, bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich verboten.
- (6) Im Jugendtreff „Outback“ dürfen ausschließlich gentechnikfreie Lebensmittel angeboten werden (Beschluss MGR vom 17.10.2007). Auf ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes Nahrungsangebot ist besonderer Wert zu legen.
- (7) Der Multifunktionsplatz ist eine eigenständige Einrichtung des Marktes Neunkirchen am Brand, auf den die Grünanlagensatzung (Beschluss des Marktgemeinderats vom 27.04.16) Anwendung findet.
- (8) Der Markt wird mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eine entsprechende Vereinbarung abschließen, die urheberrechtskonforme Musikdarbietungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht. Andere Nutzer melden die GEMA selbst an.
- (9) Das Jugendmedienschutzgesetz ist zu beachten und die Empfehlungen der FSK sind auch bei elektronischen Spielen zu befolgen.
- (10) Nutzer im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet, mit dem Kreisjugendamt eine sog. „§ 72a SGB VIII“-Vereinbarung abzuschließen und nur solche Veranstaltungsleiter einzusetzen, die eine entsprechende Jugendleiterausbildung absolviert haben.
- (11) Die Bewirtschaftung der Theke erfolgt durch die Gemeindejugendpflege. Eine Abnahmeverpflichtung für die angebotenen Speisen und Getränke besteht nicht.
- (12) Im Thekendienst der Einrichtung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die eine entsprechende Hygienebelehrung nachweisen können.
- (13) Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung eine entsprechende behördliche Genehmigung, insbesondere die Genehmigung gem. Art. 19 LStVG vorzulegen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen bzw. durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Markt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt, soweit der Schaden nicht vom Markt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Markt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbe-
reich des Marktes fällt.
- (4) Der Markt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendtreff „Outback“ tritt
am _____ in Kraft.